

## **Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Sächsischen Jagdgesetzes (SächsJagdG)**

### **Angliederung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Würschnitz an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Kleinnaundorf vom 1. Februar 2024**

Das Landratsamt Meißen erlässt als untere Jagdbehörde gemäß § 32 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 33 Absatz 1 Sächsisches Jagdgesetz vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308), das durch das Gesetz vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 21) geändert worden ist, folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Es wird festgestellt, dass der gemeinschaftliche Jagdbezirk Würschnitz mit einer Größe von 238 Hektar (ha) die gesetzliche Mindestgröße von 250 ha nicht erreicht.
2. Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Würschnitz wird an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Kleinnaundorf angegliedert.
3. Die sofortige Vollziehung zu Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage des Landratsamtes als bekannt gegeben.

#### **Begründung:**

##### **I.**

Gemäß § 8 Absatz 1 BJagdG in Verbindung mit § 11 Absatz 1 SächsJagdG bilden alle Grundflächen einer Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 250 ha umfassen.

Die untere Jagdbehörde hat festgestellt, dass in der Gemeinde Thiendorf mit der Gemarkung Würschnitz ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk mit einer Flächengröße von nur 238 ha geführt wird.

Aufgrund der nicht erreichten gesetzlichen Mindestgröße existiert rechtlich kein gemeinschaftlicher Jagdbezirk. Es kann dahinstehen, ob der Jagdbezirk nie entstanden oder nachträglich durch Flächenverlust untergegangen ist. In der Folge sind diese Grundflächen jedenfalls jagdbezirksfrei.

Grundflächen eines Gemeindegebietes, die außerhalb eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes liegen, sind gem. § 5 Absatz 3 SächsJagdG durch die Jagdbehörde benachbarten Jagdbezirken von Amts wegen anzugliedern.

Benachbarter Jagdbezirk der anzugliedernden Flächen der Gemarkung Würschnitz ist der gemeinschaftliche Jagdbezirk Kleinnaundorf. Da die Flächen an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Kleinnaundorf derselben Gemeinde Thiendorf angrenzen, erfolgt eine Zuordnung an diesen. Sie bilden mit diesem einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk.

Die Abrundung in Form der Angliederung an den Jagdbezirk Kleinnaundorf hat zur Folge, dass das Jagd Ausübungsrecht der angegliederten Grundflächen auf die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kleinnaundorf übergeht. Die Grundstückseigentümer der bejagbaren Flächen der Gemarkung Würschnitz werden damit Mitglieder der Jagdgenossenschaft Kleinnaundorf.

Bis zum 15. März 2024 ist durch den Vorstand der Jagdgenossenschaft Kleinnaundorf eine Vorstandssitzung einzuberufen, in welcher unter anderem die Organisation der Pachtvergabe und notwendige Satzungsänderungen auf Grund der Angliederung zu besprechen und als Beschlussvorlagen für die einzuberufende Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten sind.

Die Karte und Flurstücksübersicht sind Bestandteil dieser Entscheidung und liegen zur Einsicht im Landratsamt Meißen aus.

## **II.**

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Meißen zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 3 Absatz 1 Nummer 1 VwVfG sowie § 32 Absatz 1 Nr. 3 i. V. m. § 33 Absatz 1 SächsJagdG.

Die sofortige Vollziehung der Feststellung in Ziffer 1 und der Anordnung in Ziffer 2 des Tenors wird nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entfällt, da eine sofortige ordnungsgemäße Jagd Ausübung – insbesondere wegen der Gefahr auftretender Wildschäden auf landwirtschaftlichen Kulturen und deren Regulierung – zwingend erforderlich ist und damit im öffentlichen Interesse bzw. im überwiegenden Interesse der Grundstückseigentümer liegt. Bei Nichtanordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Allgemeinverfügung diesen Zweck verloren.

Von einer Anhörung der betroffenen Grundstückseigentümer vor Erlass dieser Allgemeinverfügung wurde gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 1 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) abgesehen.

Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes erfolgt ortsüblich und gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag (§ 41 VwVfG).

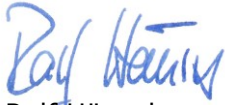
### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, einzulegen.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser unter Beifügung einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über das SecureMail Gateway des Freistaats Sachsen an die E-Mail-Adresse [securemailgateway@kreis-meissen.de](mailto:securemailgateway@kreis-meissen.de) zu richten.

Nähere Hinweise zum SecureMail Gateway des Freistaats Sachsen sind auf der Internetseite <https://www.esv.sachsen.de/secure-mail-gateway.html> und zur qualifizierten elektronischen Signatur auf der Internetseite [https://www.bundesnetzagentur.de/EVD/DE/Uebersicht\\_eVD/start.html](https://www.bundesnetzagentur.de/EVD/DE/Uebersicht_eVD/start.html) zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt die Form nicht.

Meißen, 12. Februar 2024



Ralf Hänsel  
Landrat

---

### **Kontakt**

Landratsamt Meißen

Dezernat Verwaltung | Kreisordnungsamt | Sachgebiet Ordnungs- und Gewerberecht

Teichertring 8 | 01662 Meißen

Telefon: 03521 725-1402

E-Mail: [kreisordnungsamt@kreis-meissen.de](mailto:kreisordnungsamt@kreis-meissen.de)

Internet: [www.kreis-meissen.de](http://www.kreis-meissen.de)